

Satzung

des
Alemannischen Chorverbandes e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Alemannische Chorverband e.V. - kurz ACV genannt - wurde 1865 gegründet hat seinen Sitz in Schopfheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schopfheim eingetragen.

§ 2 Zweck

Aufgaben und Ziele des ACV sind, den Chorgesang als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten und zu fördern. Er ist ein Bindeglied zwischen den angeschlossenen Vereinen, dem Badischen Chorverband (BCV) und dem Deutschen Chorverband (DCV)

Der ACV ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Der ACV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der ACV ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der ACV kann Mittel beschaffen, die für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft (Mitgliedschöre im ACV) im Sinne des § 58 AO zur Weiterleitung als Durchlaufspende an andere gemeinnützige Vereine (Mitgliedschöre im ACV) bestimmt sind.

§ 3 Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden

Der Alemannische Chorverband e.V. ist Mitglied des Badischen Chorverbandes e.V. im Deutschen Chorverband e.V.. Alle Mitgliedsvereine sind grundsätzlich auch Mitglieder des Badischen Chorverbandes e.V..

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des ACV sind Chöre aller Art sowie Instrumentalgruppen sofern sie einem Mitgliedschor angeschlossen sind. Die angeschlossenen Mitgliedsvereine genießen alle Vorteile, die der ACV zur Förderung seiner Ziele erwirkt.

Die Mitgliedsvereine unterliegen in ihrer Verfassung und Verwaltung keinerlei Beschränkungen, soweit nicht zwingende Bestimmungen der Satzung des ACV und seiner übergeordneten Verbände (BCV und DCV) entgegenstehen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des ACV zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe auszuführen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Alemannische Chorverband erhebt aufgrund der vom Badischen Chorverband jährlich veranlassten Bestandserhebung Beiträge von den Mitgliedern. Diese enthalten die Beiträge für den Badischen bzw. Deutschen Chorverband, die an diese weitergeleitet werden.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

Chöre aller Art sowie Instrumentalgruppen gemäß §4 dieser Satzung, könne einen schriftlichen Antrag an das Präsidium stellen.

Über die Aufnahme eines Vereins entscheidet das Präsidium innerhalb von 6 Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages. Gibt das Präsidium dem gestellten Antrag nicht statt, so steht dem betroffenen Antragsteller die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Mit der Annahme der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die satzungsmäßigen Bestimmungen des ACV voll inhaltlich, vorbehaltlos und uneingeschränkt an.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des ACV bzw. des Mitgliedvereines.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur mit halbjähriger Kündigungsfrist durch einen eingeschriebenen Brief an das Präsidium zulässig. Bei einem ablehnenden Bescheid des Präsidiums, steht dem betroffenen Antragsteller die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Mitglieder, die ihre in §5, Abs.3 dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder das Ansehen des ACV schädigen, können auf Antrag des Präsidiums ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe

Organe des ACV sind: Mitgliederversammlung, Präsidium

§ 9 Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung mit Tagungsordnung ist spätestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin durch das Präsidium in schriftlicher Form (Email oder Brief) einzuladen.

Die Ehrenmitglieder des ACV sind von jedem Mitgliedsverein selbst einzuladen.

Jeder Mitgliedsverein ist durch 3 Vertreter stimmberechtigt. Sie können sich auch per Vollmacht von anderen Personen wirksam vertreten lassen.

Anträge sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen, der dann diese Anträge an die Mitgliedsvereine vor dem Versammlungstermin weiterzuleiten hat.

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie kann auch in zwei Teile gegliedert werden. Es ist zulässig, dass im Frühjahr eine Versammlung mit überwiegend konzertanten Bestandteilen durchgeführt wird, an der auch die anstehenden Ehrungen des ACV zentral durchgeführt werden und im Herbst eine Versammlung mit den Geschäftsberichten, den Wahlen und den übrigen Regularien stattfindet.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, Vizepräsidenten oder einer vom Präsidium bestimmten Person des ACV geleitet.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, ebenso ist die Teilnahme der Mitgliedsvereine (Anzahl der teilnehmenden Personen) festzustellen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und an die Mitgliedsvereine zu senden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung.

Wahl der Mitglieder des Präsidiums auf die Dauer von drei Jahren, die in 3 Teile gegliedert werden kann, damit generell maximal bei einer Mitgliederversammlung nur ein Drittel des Präsidiums neu bestimmt und eine kontinuierliche Arbeit des Präsidiums ohne Unterbruch fortgesetzt werden kann.

Genehmigung der vom Präsidium zu erstattenden jährlichen Tätigkeits- und Rechenschaftsberichten.

Genehmigung des Kassenberichts.

Entlastung des Präsidiums für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Festsetzung des Beitrages mit Geltungsdauer bis zur Neufestsetzung.

Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren. Sie haben die Pflicht, nach Ende des Geschäftsjahres den Kassenabschluss einer genauen Prüfung zu unterziehen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie dürfen keinem anderen Organ des ACV angehören.

Bestimmung von Ort und Zeit einer geplanten und durchzuführenden gemeinsamen Veranstaltung aller Mitgliedsvereine.

Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes auf Aufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes. Erledigung sämtlicher Anträge.

Beschluss über den Beitritt in übergeordnete Verbände sowie Kooperationen mit anderen Chorverbänden.

Beschluss über eine Fusion mit anderen Chorverbänden.

Beschluss über die Auflösung des ACV.

§ 11 Präsidium

Das Präsidium ist der Vorstand des ACV und setzt sich zusammen aus:

dem Präsidenten/in und
dem Vizepräsidenten/in
dem Verbandschorleiter/in
dem Rechner/in
dem Schriftführer/in
dem Pressereferenten/in
der Gleichstellungsbeauftragten
dem Jugendreferenten/in
5 Beisitzern

Beratend an den Beschlüssen und Tagungen des Präsidiums können auch ein ernannter Ehrenpräsident/in oder ein ernannter Ehren-Verbandschorleiter teilnehmen.

Das Präsidium wird gemäß Bestimmung des §10 dieser Satzung gewählt. Eine unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Vorzeitiges Ausscheiden aus diesem Gremium erfordert eine Nachwahl bis zum Ende der offiziellen Wahlperiode. Es kann durch das Präsidium eine vorläufige Wahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit Ausnahme der Funktionen Präsident und Vizepräsident erfolgen.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums nehmen die Mitglieder dieses Gremiums in eigenständiger Form selbst vor.

§ 12 Aufgaben den Präsidiums

Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

Die Führung der Geschäfte unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Satzungsvorschriften und Richtlinien ordnungsgemäßer Geschäftsführung
Die Rechnungslegung der Geschäfte des Alemannischen Chorverbandes e.V. unter Beachtung der einschlägigen steuerlichen und übrigen gesetzlichen Vorschriften.
Die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
Die Aufgabe einer musikalischen Weiterbildung von Funktionsträgern der einzelnen Verbandsvereine auf Ebene von Seminaren, Workshops und Tagungen.
Die Fortbildung von Funktionsträgern in verwaltungstechnischen Bereichen.
Die Förderung zukunftsweisender Jugendarbeit.
Die Organisation und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen.
Die Abhaltung von Arbeitstagungen.
Die Aufnahme von Mitgliedern.
Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsidenten/in und Ehren-Verbandschorleitern des ACV.

Ehrenmitglied des ACV kann werden:

- a) Funktionsträger des ACV mit 15 Jahren Dienstzeit innerhalb des ACV
- b) Aktive Sängerinnen und Sänger mit 50 jähriger Chorzugehörigkeit.
- c) Funktionsträger in den Verbandsvereinen als 1. Vorsitzender oder Dirigent mit mindestens 25 jähriger Tätigkeit

Ehrenpräsident/in des ACV kann werden:

- a) Präsidenten nach mindestens zwei ausgeübten Wahlperioden
- b) Individuelle Festlegung durch das Präsidium

Ehren-Verbandschorleiter des ACV kann werden

- a) Verbandschorleiter nach mindestens zwei ausgeübten Wahlperioden
- b) Individuelle Festlegung durch das Präsidium

Durchführung der Ehrungen des ACV und Ehrungen der übergeordneten Verbände (BCV und DCV) nach Anweisung.

Pflege von Kontakten zu Ortschaften, Städten, Landkreisen und Ländern und deren Repräsentanten.

Pflege von Kontakten zu anderen Chorverbänden.

§ 13 Vorstand im Sinne des §26 des BGB

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 14 Ausschüsse und Arbeitskreise

Für einzelne Projekte kann das Präsidium beratende Ausschüsse und/oder Arbeitskreise für vorbereitende Arbeiten einsetzen. Die Anzahl der Mitglieder der gebildeten Ausschüsse und/oder Arbeitskreise obliegt dem Präsidium, ebenso die namentliche Benennung. Es können hierzu auch Experten von außerhalb bzw. aus den einzelnen Mitgliedsvereinen berufen und eingesetzt werden. Diese Ausschüsse und Arbeitskreise haben rechtlich nur eine beratende Funktion.

Die gebildeten Ausschüsse und/oder Arbeitskreise organisieren ihre Arbeit und ihre Sitzungen selbständig, können aber vom Präsidenten/in oder vom Vizepräsidenten/in Unterstützung anfordern.

§ 15 Verwaltung

Die Tätigkeit im ACV und seinen Organen ist ehrenamtlich, soweit nicht im Einzelfall eine vertragliche Regelung durch das Präsidium vereinbart ist. Dabei sind neben dem Auslagenersatz die Grundsätze des § 2 dieser Satzung zu berücksichtigen.

§ 16 Beschlussfähigkeit der Organe

Die Beschlussfähigkeit der einzelnen Organe ist wie folgt geregelt:

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitgliedsvereine durch ihre Vertreter anwesend ist.

Bei allen Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitgliedsvertreter mit Ausnahme der Beschlüsse gemäß den §§ 16,17 und 18 dieser Satzung, wo eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vertreter der Mitgliedsvereine erforderlich ist.

Sollte in einer einberufenen Mitgliederversammlung eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, so ist innerhalb der nächsten zwei Monate eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, wo dann die Beschlussfähigkeit unabhängig der Präsenz der Mitgliedsvereine gegeben ist.

Präsidium

Die Sitzungen des Präsidiums sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Funktionsträger anwesend ist.

Bei allen Entscheidungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder.

Sollte in einer einberufenen Präsidiumssitzung eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Präsidiumssitzung mit derselben Tagungsordnung einzuberufen, wo auch die Hälfte der gewählten Funktionsträger des Präsidiums zur Beschlussfähigkeit erforderlich sind.

Ist die Beschlussfähigkeit wiederum nicht gegeben, so ist innerhalb weiterer 14 Tage eine dritte Sitzung des Präsidiums mit derselben Tagungsordnung einzuberufen, wo dann die Beschlussfähigkeit mit den anwesenden Präsidiumsmitgliedern gegeben ist.

§ 17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können auf Vorschlag des Präsidiums oder durch Vorgabe von relevanten Behörden (Amtsgericht-Vereinsregister bzw. Finanzamt) von der Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit beschlossen werden. Die vorgesehenen Änderungen sind jedoch in der hierfür vorgesehenen Tagesordnung für die zuständige Mitgliederversammlung rechtzeitig und fristgerecht aufzunehmen und anzukündigen.

Abänderungen des Vorschlages vom Präsidium sind in der Mitgliederversammlung, durch Abstimmung möglich.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des ACV ist von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Der Beschluss erfordert mindestens eine Dreiviertel Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsvereine.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Alemannischen Chorverbandes e.V. oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung an eine hierfür berechnete Institution.

Vor Ausführung des Beschlusses ist das zuständige Finanzamt entsprechend zu hören und die Genehmigung der Beschlussfassung entsprechend einzuholen. Widersprüche bzw. Ablehnungen des Finanzamtes müssen in einer weiteren diesbezüglichen Mitgliederversammlung rechtswirksam bereinigt werden. Das Vermögen muss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützig anerkannte Zwecke verwendet werden.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung dieser Satzung wurde an der Mitgliederversammlung des ACV am 26. Oktober 2013 in Eichen beschlossen.

Sie tritt nach der Genehmigung durch das Amtsgericht – Vereinsregister und das zuständige Finanzamt unmittelbar in Kraft und löst die bisherige Satzung ab.

Schopfheim, den 26. Oktober 2013